

Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr. 53

8. Januar 1976

PROMOTIONSORDNUNG DER ABTEILUNG
STATISTIK

STUDIENORDNUNG DER ABTEILUNG
STATISTIK

SOZIALBETRAGSORDNUNG DER
UNIVERSITÄT DORTMUND

ÄNDERUNG DER PROMOTIONSORDNUNG
DER ABTEILUNG RAUMPLANUNG

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

UA 7 1355

HA 615145

Der Minister für Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-
Westfalen hat durch Erlaß vom
4. 12. 1975 - IB 2-8101/051 - die
Promotionsordnung der Abteilung
Statistik genehmigt.

P R O M O T I O N S O R D N U N G

für die Abteilung Statistik

der UNIVERSITÄT DORTMUND

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
§ 1	Promotionsrecht	1
§ 2	Zweck der Promotion	1
§ 3	Promotionsausschuß	1
§ 4	Voraussetzungen zur Promotion	2
§ 5	Annahme als Doktorand	3
§ 6	Promotion ohne Betreuung	4
§ 7	Promotionsantrag	4
§ 8	Eröffnung des Promotionsverfahrens Rücktritt vom Promotionsverfahren	5
§ 9	Prüfungskommission	6
§ 10	Dissertation	6
§ 11	Begutachtung der Dissertation	7
§ 12	Mündliche Prüfung	9
§ 13	Ergebnis der Prüfung	11
§ 14	Wiederholung der mündlichen Prüfung	12
§ 15	Rechtsbehelf	12
§ 16	Veröffentlichung	12
§ 17	Vollzug der Promotion	13
§ 18	Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen	14
§ 19	Aberkennung des Doktor-Grades	14
§ 20	Ehrenpromotion	14
§ 21	Inkrafttreten	14

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
- (2) Sie verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Verfahrens ist die Abteilung Statistik zuständig.

§ 2 Zweck der Promotion

- (1) Durch die Promotion soll eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen werden. Dies geschieht durch die Anfertigung einer Dissertation und eine mündliche Prüfung.

§ 3 Promotionsausschuß

- 2:2:1
- (1) Der Promotionsausschuß besteht aus zwei Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, von denen mindestens einer promoviert sein muß, sowie einem Studenten, der wenigstens das Vordiplom in Statistik bereits bestanden hat. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Promotionsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekannt zu geben.
 - (2) Der Promotionsausschuß hat die folgenden Aufgaben:
 1. Beschlußfassung über die Annahme als Doktorand.
 2. Beschlußfassung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.
 3. Bestimmung der Gutachter für die Dissertation.
 4. Bestimmung weiterer Gutachter, falls dies erforderlich ist (vgl. § 11 (6)).

5. Bestimmung der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission (vgl. § 9 (2)).
 6. Regelung von Angelegenheiten der Betreuung auf Antrag des Doktoranden oder des Betreuers.
Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht den Mitgliedern des Promotionsausschusses, soweit sie nicht Hochschullehrer sind, das Stimmrecht nur dann zu, wenn sie selbst promoviert sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Promotionsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Promotion und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform der Promotionsordnung. Der Promotionsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an den Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche gemäß § 15 und über ablehnende Bescheide entscheidet der Promotionsausschuß gemeinsam.

§ 4 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Voraussetzung zur Promotion ist vorbehaltlich der Regelung des Abs. (4) ein qualifizierter Hochschulabschluss in einem der Fächer Statistik, Mathematik, Informatik oder einer der in § 12 (6) aufgeführten Substanzwissenschaften, der durch eine entsprechende Abschlußprüfung nachgewiesen wird.
- (2) Liegt ein qualifizierter Hochschulabschluss gemäß § 4 (1) in den Fächern Statistik, Mathematik oder Informatik vor, so werden keine weiteren Auflagen gemacht.
- (3) Liegt ein qualifizierter Hochschulabschluss in einer der in § 12 (6) aufgeführten Substanzwissenschaften vor, so entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung der Abteilungsversammlung der Abteilung Statistik, ob Auflagen zur Zulassung zum Promotionsverfahren gefordert werden sollen.

- (4) Bei Vorliegen besonderer wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Statistik kann auf Antrag des Bewerbers auf den Nachweis des qualifizierten Hochschulabschlusses verzichtet werden. Über diese Möglichkeit entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung der Abteilungsversammlung der Abteilung Statistik.

§ 5 Annahme als Doktorand

- (1) Der Bewerber richtet seinen Antrag auf Annahme als Doktorand an den Promotionsausschuß. Dabei ist das Thema der Dissertation anzumelden. Die Annahme als Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Promotionsausschuß sorgt mit der Annahme als Doktorand für die spätere Begutachtung der Dissertation.
- (2) Das Thema der Dissertation wird in der Regel von einem Hochschullehrer oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Abteilung Statistik vorgeschlagen oder vom Bewerber selbst gewählt. Es kann aus der Arbeit einer Gruppe erwachsen. Bewerber, die auf keinem dieser Wege ein Thema gefunden haben, können beim Promotionsausschuß die Vermittlung eines Themas beantragen.
- (3) Das Thema soll so gestellt sein, daß es in der Regel in zwei Jahren bearbeitet werden kann. Experimentelle und andere empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen werden können.
- (4) Auf Antrag des Doktoranden ist der Promotionsausschuß gehalten, sich um die Vermittlung eines Betreuers, eines Arbeitsplatzes und der notwendigen Mittel zu bemühen. Bevor der Promotionsausschuß die Annahme beschließt, ist im Einvernehmen mit den beteiligten Hochschullehrern festzustellen, daß die genannten Voraussetzungen gegeben sind. Für die Betreuung ist in der Regel derjenige verantwortlich, der das Thema gestellt hat.

§ 6 Promotion ohne Betreuung

- (1) Bewerber, die bei der Arbeit an ihrer Dissertation nicht gemäß § 5 betreut werden, können beim zuständigen Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Einreichung einer Dissertation beantragen.
- (2) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nicht abgelehnt werden, wenn das Thema der Dissertation in ein in der Abteilung Statistik vertretenes Fachgebiet fällt und wenn der Bewerber die Voraussetzung nach § 4 erfüllt. Die Feststellung, ob ein Fachgebiet zuständig ist, erfolgt im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Fachvertretern.
- (3) Bei Zweifeln, ob ein Fachgebiet zuständig ist, führt auf Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuß der Abteilung, bei der der Antrag eingegangen ist, innerhalb angemessener Frist eine gemeinsame Entscheidung der betroffenen Fachgebiete herbei. Dies gilt auch, wenn Fachgebiete anderer Abteilungen betroffen sind.

§ 7 Promotionsantrag

- (1) Für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ein schriftlicher Antrag an den Promotionsausschuß der Abteilung Statistik zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Die Dissertation in zwei Exemplaren.
 2. Nachweis über die Vorbildung gemäß § 4.
 3. Ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang nachweist.
 4. Erklärung des Bewerbers zu folgenden Punkten:
 - a) Ob der Kandidat den ihn betreuenden Hochschullehrer als Gutachter wünscht.
 - b) Im Falle der Promotion ohne Betreuung:
Ob der Kandidat einen Hochschullehrer seiner Wahl als Gutachter wünscht und ggf. welchen Hochschullehrer er vorschlägt.

- c) Wo und ggf. unter wessen Betreuung die Dissertation ausgearbeitet wurde und daß keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Hilfen benutzt wurden.
- d) Ob und ggf. wo diese oder eine andere Arbeit zum Zwecke der Promotion schon einmal eingereicht wurde. Im Falle früherer Promotionsanträge sind Zeitpunkt, Fakultäten bzw. Abteilungen und Themen aller früheren Arbeiten anzugeben.
- e) Ob und ggf. wo die Dissertation zu einer staatlichen oder anderen Prüfung eingereicht wurde.
- f) Eine Erklärung über die Zulassung der Öffentlichkeit gem. § 12 (3).

~~5. Ein polizeiliches Führungsergebnis.~~

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Das Promotionsverfahren wird eröffnet, sobald dem Promotionsausschuß der vollständige Promotionsantrag vorliegt und festgestellt ist, daß ein Fachgebiet für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist.
Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Namen der Gutachter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Entspricht der Promotionsantrag nicht den Voraussetzungen der §§ 4 und 7, so wird der Antrag abgelehnt. Der Promotionsausschuß gibt dem Bewerber Gelegenheit, binnen angemessener Frist Abhilfe zu schaffen.
- (3) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist einmal möglich, und zwar nur bis zum Ablauf der durch § 11 (4) Satz 1 bestimmten Begutachtungsfrist.

In anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus einem Hochschullehrer der Abteilung Statistik als Vorsitzendem, zwei Gutachtern gemäß § 11 sowie einem weiteren Prüfer. Ihr gehört unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 1 höchstens ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Promotionsausschuß bestimmt. Hierbei hat der Kandidat das Recht, den ihn betreuenden Hochschullehrer, im Falle der Promotion ohne Betreuung einen Hochschullehrer seiner Wahl vorzuschlagen (vgl. § 7 (2) 4. a) und b)). Folgt der Promotionsausschuß dem Vorschlag nicht, so entscheidet die Abteilungsversammlung. Der Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht Gutachter sein. Werden weitere Gutachter hinzugezogen, so wählt der Promotionsausschuß von diesen höchstens zwei als weitere Mitglieder in die Prüfungskommission.
- (2) Findet die Prüfung in Form eines Rigorosums statt (§ 12 (6)), so bestimmt der Promotionsausschuß auf Vorschlag des Kandidaten die weiteren Prüfer. Abs. (1) Satz 2 gilt entsprechend.
Prüfer, die nicht Gutachter sind, sind ebenfalls Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 10 Dissertation

- (1) Der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die eine selbständige Forschungsleistung darstellt und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitert.
- (2) Die vorgelegte Dissertation sollte noch nicht ganz oder teilweise veröffentlicht sein. Die Dissertation kann jedoch mit Zustimmung des Promotionsausschusses bereits vor Abschluß des Promotionsverfahrens ganz oder teilweise veröffentlicht werden.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit den Gutachtern.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

- (1) Erster Gutachter ist in der Regel derjenige, der die Dissertation betreut hat. Wurde die Arbeit nicht unter der Betreuung eines Hochschullehrers oder promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiters der Abteilung Statistik angefertigt, so muß der erste Gutachter Hochschullehrer der Abteilung Statistik sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung.
- (2) Der zweite Gutachter muß Hochschullehrer sein. Mindestens einer der Gutachter muß hauptamtlicher Hochschullehrer der Abteilung Statistik sein. Auf Antrag des Bewerbers oder eines Mitgliedes der Prüfungskommission kann der Promotionsausschuß weitere fachkundige Gutachter zuziehen. Die weiteren Gutachter sind so zu bestimmen, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission Hochschullehrer sind und höchstens ein Mitglied promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter ist.
- (3) Im Promotionsverfahren haben Gutachter, die nicht zur Abteilung gehören, die Rechte von Mitgliedern der Abteilung.
- (4) Die Gutachter legen der Prüfungskommission in der Regel innerhalb von vier Wochen unabhängige begründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten: "genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet". Die Note "ausgezeichnet" darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden. Auch im Falle der Ausnahme können auf Vorschlag eines oder mehrerer Gutachter von der Prüfungskommission für die in § 16 genannten Exemplare der Dissertation Änderungen ausschließlich redaktioneller Art verlangt werden.
- (5) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuß eine

angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Läßt der Bewerber diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln.

- (6) Falls sich die Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einigen, so wird der Fall an den Promotionsausschuß zur weiteren Verhandlung überwiesen. Dieser wird in der Regel mindestens einen weiteren Gutachter hinzuziehen. § 9 (1) Sätze 2, 3 u. 4 finden keine Anwendung. Nach Eingang dieser Gutachten befürwortet die Prüfungskommission die Annahme der Dissertation oder lehnt sie ab.
- (7) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie für die Dauer von 10 Tagen im Dekanat zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Lehrstühlen der Abteilung sowie den anderen Abteilungen der Universität mitgeteilt.
- (8) Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der in § 11 (7) genannten Frist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so entscheidet der Promotionsausschuß (aufgrund der Stellungnahme der Prüfungskommission über die Annahme. Erfolgt kein Einspruch, so ist die Dissertation angenommen.
- (9) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie durch die Prüfungskommission aufgrund der Gutachten benotet.
- (10) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Abteilung.
- (11) Die Prüfungskommission unterrichtet den Prüfungsausschuß über die getroffene Entscheidung.
Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt unverzüglich schriftlich den Bewerber über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Entspricht das in der Dissertation behandelte Thema einem Gebiet, welches inhaltlich Gegenstand eines oder mehrerer Prüfungsfächer in einem der Examina war, aufgrund derer gemäß § 4 (1) die Zulassung zur Promotion erteilt wurde, so findet die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt. Anderenfalls findet die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums statt. Insbesondere findet die mündliche Prüfung dann als Rigorosum statt, wenn die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 (4) erteilt wurde.
- (2) Nach Annahme der Dissertation vereinbart der Promotionsausschuß einen Termin für die mündliche Prüfung, ggf. Termine für Prüfungen des Rigorosums. Die Prüfungstermine sind durch Aushang in der Abteilung bekanntzugeben. Der Kandidat und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen.
- (3) Zu den mündlichen Prüfungen der Disputation bzw. des Rigorosums sind Kandidaten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Prüfung zu unterbrechen oder abzubrechen. In letzterem Fall ist ein neuer Termin anzuberaumen.
- (4) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Wird die Prüfung in Form einer Disputation durchgeführt, so erstreckt sie sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema, auf das Fachgebiet, für das die Promotion angestrebt wird, wobei der Schwerpunkt auf dem in der Dissertation behandelten Thema liegt. Die Prüfung dauert in der Regel eine Stunde und beginnt mit einem

Referat des Bewerbers von höchstens fünfundzwanzig Minuten über die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation. Die weitere Prüfung findet in Form eines Kolloquiums statt. Nur Mitglieder der Prüfungskommission sind frageberechtigt. Vom Kandidaten wird der Nachweis eingehender selbständiger Beschäftigung mit dem Fachgebiet, für das er die Promotion anstrebt, verlangt.

- (6) Wird die Promotion in Form eines Rigorosums durchgeführt, so wird der Bewerber in einem Hauptfach (Promotionsfach), einem Substanzfach sowie dem Nebenfach Mathematik geprüft. Die Prüfung im Substanzfach erstreckt sich über Grundlagen und quantitative Methoden einer Substanzwissenschaft. Als Substanzwissenschaften werden anerkannt:

Agrarwissenschaften (Land- und Forstwirtschaft), Biologie, Chemie, Chemietechnik, Elektrotechnik, Erziehungs- und Bildungswissenschaften, Fertigungstechnik, Ingenieurwissenschaften, Linguistik, Medizin, Pharmazie, Physik, Psychologie, Raumplanung, Soziologie, Versicherungswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Weitere Fächer können in Ausnahmefällen von der Abteilungsversammlung als Substanzwissenschaft zugelassen werden.

Das Rigorosum dauert etwa eine Stunde im Hauptfach und etwa je 1/2 Stunde im Substanzfach und dem Nebenfach Mathematik.

- (7) Erscheint der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 13 Ergebnis der Prüfung

- (1) Über die mündliche Prüfung wird jeweils von einem Mitglied der Prüfungskommission Protokoll geführt. In diesem soll der Gang der mündlichen Prüfung festgehalten werden. Der Kandidat darf nach Schluß der Prüfung auf seinen Antrag das Protokoll einsehen.
- (2) Die Prüfungskommission setzt eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung fest. Die in Frage kommenden Prädikate lauten: "nicht bestanden, genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet".
- (3) Findet die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt, so soll der Schwerpunkt der Bewertung auf dem in der Dissertation behandelten Thema liegen.
Findet die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums statt, so setzen die Prüfenden jeweils eine Einzelnote fest, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu einer Gesamtnote für die mündliche Prüfung zusammengefaßt wird. Hat der Bewerber in einem Fach nicht genügend Leistungen gezeigt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.
Im übrigen gilt § 13 (2) entsprechend. Bei der Bildung der Gesamtnote für die mündliche Prüfung wird der Durchschnitt aus vier Einzelnoten, nämlich zwei mal der Note des Hauptfaches sowie je einmal der Note des Substanzfaches und des Nebenfaches Mathematik, gebildet.
- (4) Im Anschluß an die Prüfung trägt der Vorsitzende die Prädikate für die Dissertation und die mündliche Prüfung in die Promotionsakte ein. Zugleich wird eine Gesamtnote für die Promotion von der Prüfungskommission festgesetzt. Die in Frage kommenden Bewertungen lauten: "nicht bestanden, genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet". Die Note "ausgezeichnet" darf nur dann erteilt werden, wenn
a) die Dissertation mit "ausgezeichnet" und die mündliche Prüfung mit mindestens "sehr gut",

- b) die Dissertation von mindestens einem Gutachter mit "ausgezeichnet" und die mündliche Prüfung mit "ausgezeichnet" bewertet wurden.
- (5) Anschließend teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfer dem Bewerber die Bewertung seiner Leistungen mit.

§ 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und dem Bewerber mitzuteilen. Der Bewerber darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuß. Ein Wechsel des Promotionsfaches ist dabei nicht möglich.

§ 15 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen.

§ 16 Veröffentlichung

- (1) Wurde die Dissertation bereits ganz oder teilweise in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in der Weise publiziert, daß der Inhalt dieser Veröffentlichung im wesentlichen mit dem Inhalt der Dissertation übereinstimmt, so sind 11 Exemplare der Dissertation einzureichen. Davon sind 5 Exemplare in der Abteilung Statistik abzugeben, 6 Exemplare bei der Universitätsbibliothek zu hinterlegen.
- (2) Wird die Dissertation durch einen gewerblichen Verleger gedruckt, so ist die Dissertation in 65 Exemplaren einzureichen, wobei ggf. die gemäß § 11 (4) verlangten Änderun-

gen berücksichtigt sein müssen. Davon sind 5 Exemplare in der Abteilung Statistik abzugeben, 60 Exemplare bei der Universitätsbibliothek zu hinterlegen.

- (3) Sind die in (1) oder (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Dissertation in 155 Exemplaren einzureichen, wobei ggf. die gemäß § 11 (4) verlangten Änderungen berücksichtigt sein müssen. Davon sind 5 Exemplare in der Abteilung Statistik abzugeben, 150 Exemplare bei der Universitätsbibliothek zu hinterlegen.

§ 17 Vollzug der Promotion

- (1) Alle Promotionsleistungen gemäß § 16 müssen innerhalb von einem Jahr nach Abschluß der mündlichen Prüfung erbracht sein. Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage enthaltenen Muster ausgefertigt, von Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und dem Bewerber ausgehändigt. Diese Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Damit ist die Promotion vollzogen.
- (2) Erst nach Empfang der Promotionsurkunde hat der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (3) In der Promotionsurkunde sind außer dem Titel der Dissertation die Note für die Dissertation, die Gesamtnote nach § 13 (4) sowie die zugrundeliegende Skala der Bewertungen anzugeben.
- (4) Der Bewerber erhält auf Verlangen vom Dekan der Abteilung Statistik eine Bescheinigung, in welcher die Note der Dissertation, der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote angegeben werden.

§ 18 Ungültigkeitserklärung
der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt die Abteilung auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig.
- (2) Zuvor ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 19 Aberkennung des Doktor-Grades

Die Aberkennung des Doktor-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktor-Grad darf Ehren halber nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktor-Grad nicht Ehren halber verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht Ehren halber verliehen werden.
- (3) Für die Verleihung des Doktor-Grades Ehren halber sind in der Abteilungsversammlung die Stimmen von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Verleihung des Doktor-Grades Ehren halber bedarf in jedem Einzelfall der Beratung durch den Senat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund" in Kraft.

Die UNIVERSITÄT DORTMUND

verleiht

(Name)

geboren in

den Grad eines

Doktors der Naturwissenschaften

(Dr. rer. nat.)

nachdem (er / sie) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch
(seine / ihre) mit 'Prädikat' bewertete Dissertation

(Titel)

sowie durch die mündliche Prüfung (seine / ihre) wissenschaftliche
Befähigung erwiesen

und dabei das Gesamturteil

' (Prädikat) '

erhalten hat.

Dortmund, den

DER REKTOR

DER DEKAN

Dortmund, den 3. November 1975

M. Schmeißer

(Prof. Dr. M. Schmeißer)

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

- I B 2 - 8101/051 -

Genehmigt aufgrund von § 48 Abs.2
Nr.4 HSchG mit den Maßgaben des
Begleiterlasses vom heutigen Tage.

Düsseldorf, den 4. 11. 1975

Im Auftrag

Dr. Scheven
(Dr. Scheven)

Der Senat der Universität Dortmund hat
in seiner 110. Sitzung am 10./17. Juli
1975 die Studienordnung der Abteilung
Statistik beschlossen; den gemachten Auf-
lagen ist die Abteilung Statistik zwischen-
zeitlich nachgekommen.

STUDIENORDNUNG

der Abteilung Statistik

§ 1

Ausbildungsziele

Das Bedürfnis und die Notwendigkeit, objektive und quantitative Verfahren in fast allen Gebieten der Wissenschaft, in Technik, Staat und Gesellschaft anzuwenden, hat statistischen Analyse- und Entscheidungsverfahren einen stetig wachsenden Einfluß gesichert. Ein Diplomstatistiker muß mit statistischen Methoden von Grund auf vertraut sein. Dazu ist eine Hochschulausbildung notwendig. Ferner ist es für die Anwendungen unerlässlich, die Methoden und Begriffe eines Anwendungsgebietes zu kennen. Daher wird für das Diplom in Statistik ein Nebenfach gefordert.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium der Statistik werden die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule gefordert. (Siehe Einschreibungsordnung der Universität Dortmund.)

§ 3

Erwünschte Zusatzqualifikationen

Studienanfänger, die einen Schulabschluß mit Schwerpunkt in der Mathematik erworben haben, haben einen leichteren Einstieg. Ein mathematisches Vorseminster ist eine wünschenswerte Vorbereitung. Ferner vermittelt ein Praktikum bei einem statistischen Amt oder in der Industrie einen Einblick in einige Aufgaben, die ein Statistiker bearbeiten muß.

§ 4

Studienzeit

Die erforderliche Studienzeit beträgt acht Fachsemester.

§ 5

Studienstruktur

Zur Beschreibung der beiden Studienrichtungen:

Praktische Studienrichtung Statistik
und

Theoretische Studienrichtung Statistik

wurde der von der AV Statistik am 6.11.1974 beschlossene

Studiengang Statistik

zugrunde gelegt. Im folgenden wird dieser

Studienverlaufsplan

genannt. Der Studienverlaufsplan wird in

Studienelemente

gegliedert. Ein Studienelement ist die Zusammenfassung von - im allgemeinen mehreren - Lehrveranstaltungen, zwischen denen ein enger inhaltlicher oder in einem Ausbildungsziel gegründeter Zusammenhang besteht. Diese werden in § 5.1 beschrieben.

5.1 Studienelemente

A Einführung und elementare Verfahren

(V + Ü)

A 1 Statistische Schlußweise

(2 + 2)

A 2 Deskriptive Statistik

((2 - 4) + 2)

A 3 Elementare Stichprobenverfahren

(2 + 2)

Das Studienelement 'Einführung und elementare Verfahren' soll den Studienanfänger in statistische Schlußweisen, in praktische und erkenntnistheoretische Methoden und Probleme der Statistik und in elementare Analyseverfahren einführen. Da die mathematischen Kenntnisse für einen systematischen Aufbau noch nicht vorhanden sind, werden hier exemplarisch Verfahren vorgestellt, die einerseits mathematisch wenig anspruchsvoll sind, andererseits jedoch einen heuristisch guten Einblick in einige typische statistische Schlußweisen und Anwendungsbereiche vermitteln.

Diese Vorlesungen sollen im ersten und zweiten Semester gehört werden.

B	<u>Mathematische Grundlagen</u>	(V + Ü)
B 1	Lineare Algebra I	(4 + 2)
B 2	Analysis I	(5 + 3)
B 3	Analysis II	(4 + 2)
B 4	Spezialvorlesung (Solange keine Spezialvorlesung angeboten wird, ist Höhere Mathematik III zu hören)	(4 + 2)
B 5	Numerik (Höhere Mathematik IV P + ET)	(3 + 2)

Die mathematischen Grundlagen sind verbindlich für das Studium der Statistik. Der Statistiker muß sich in seiner Grundausbildung einerseits mit Ergebnissen und Beweismethoden der Analysis und linearen Algebra vertraut machen, andererseits aber auch Kenntnisse und praktische Gewandtheit in numerischen Verfahren erwerben. Beide Ziele werden durch die Vorlesungen B 1 bis B 5 verwirklicht, wobei die Vorlesungen B 1, B 2, B 3 mehr auf Allgemeinheit der Methoden und Beweise, B 4 und B 5 mehr auf den angewandten Aspekt der Ausbildung abgestellt sind.

Die hier aufgeführten Vorlesungen und Übungen entsprechen dem Vorlesungsangebot der Abteilung Mathematik vom SS 75 und WS 75/76. Sie müssen bei einem veränderten Vorlesungsangebot durch die Abteilung Mathematik stets entsprechend mitgeändert werden.

Die mathematischen Grundlagen müssen bis zum Vordiplom erworben werden. (Siehe Studienverlaufsplan § 5.2.).

C	<u>Statistik</u>	(V + Ü)
C 1	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik I	(4 + 2)
C 2	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik II	(4 + 2)
C 3	Statistik I	(4 + 2)
C 4	Statistik II	(4 + 2)

Dieses Studienelement vermittelt die Einführung in die Statistik. Es ist die zentrale Vorlesungsreihe für den Statistiker, Voraussetzung für die meisten statistischen Spezialvorlesungen. (Siehe Diagramm in § 6.3.) C 1 und C 2 müssen vor, C 3 und C 4 sollten nach dem Vordiplom gehört werden. (Siehe Studienverlaufsplan § 5.2.)

D Grundlegende statistische Methoden

	(V + Ü)
D 1 Lineare Modelle	(4 + 2)
D 2 Maßtheoretische Test- und Schätztheorie	(4 + 2)
D 3 Stichprobenverfahren	(4 + 2)

Lineare Modelle und Stichprobenverfahren gehören zu den wichtigsten Methoden für den praktischen Statistiker, während die maßtheoretische Test- und Schätztheorie grundlegend für den methodenentwickelnden theoretischen Statistiker ist.

D 1 muß vor dem Vordiplom in der theoretischen und praktischen, D 2 nach dem Vordiplom in der theoretischen, D 3 nach dem Vordiplom in der praktischen Studienrichtung gehört werden.

E Wahrscheinlichkeitstheorie und Stochastische Prozesse

	(V + Ü)
E 1 Einführung in die Maßtheorie	(2 + 1)
E 2 Stochastische Prozesse	(4 + 2)
E 3 Wahrscheinlichkeitstheorie und stochastische Prozesse (maßtheoretisch) I	(4 + 2)
E 4 Wahrscheinlichkeitstheorie und stochastische Prozesse (maßtheoretisch) II	(4 + 2)

Stochastische Prozesse beschreiben den zeitlichen Verlauf von zufallsabhängigen Ereignissen. Sie werden daher zur Modellbildung in sehr vielen und sehr verschiedenartigen Anwendungsbereichen benutzt. Für die praktische und theoretische Studienrichtung wird E 1 vor dem Vordiplom, E 2 nach dem Vordiplom gefordert. Für die theoretische Studienrichtung sind E 3 und E 4 grundlegend.

F Spezialgebiete der Statistik

Eine Reihe von Wahlpflichtvorlesungen über Spezialgebiete der Statistik dienen dazu, die grundlegenden Kenntnisse aus C zu erweitern und zu vertiefen. Von diesen sollen

nach dem Vordiplom in der praktischen Studienrichtung (10 - 12) + (5 - 6), in der theoretischen Studienrichtung (12 - 14) + (6 - 7) Semesterwochenstunden (Vorlesungen + Übungen) gehört werden. (Siehe Studienverlaufsplan § 5.2.) Die notwendigen Vorkenntnisse sind hier für die einzelnen Vorlesungen unterschiedlich, stets werden jedoch C 1 und C 2 vorausgesetzt. Die folgende Liste ist eine Auswahl von möglichen Vorlesungen über Spezialgebiete der Statistik.

Sie kann noch erheblich erweitert werden, z.B. durch Vorlesungen über spezielle stochastische Prozesse (Markoff-Prozesse, Martingal-Theorie, Warteschlangen, Branching-Prozesse usw.) und deren statistische Analyse.

- F 1 Asymptotische Theorie
- F 2 Auswertung statistischer Experimente
- F 3 Einflußgrößen
- F 4 Entscheidungstheorie
- F 5 Diskriminanz- und Clusteranalyse
- F 6 Geburt- und Todesprozesse
- F 7 Informationstheorie
- F 8 Multivariate Verfahren
- F 9 Parameterfreie Methoden
- F 10 Regression
- F 11 Robuste Methoden
- F 12 Sequentialanalyse
- F 13 Simulation
- F 14 Statistik der Extreme
- F 15 Statistik der stochastischen Prozesse
- F 16 Stochastische Differential- und Integralgleichungen
- F 17 Stochastische Optimierung
- F 18 Versuchsplanung
- F 19 Zeitreihenanalyse

In Einzelfällen können auch Lehrveranstaltungen aus G gewählt werden, soweit die Abteilungsversammlung dies beschließt.

G Quantitative Methoden in den Nebenfächern

In diesen Vorlesungen sollen vor allem statistische quantitative Methoden vorgestellt und eingeübt werden, die für die Nebenfächer wichtig sind.

Die folgende Liste gibt eine Auswahl über mögliche Vorlesungen aus diesem Gebiet:

1. Biowissenschaften und Medizin

G 1 Bioassay

G 2 Epidemiologie

G 3 Genetik

2. Naturwissenschaftliche und technische Fächer

G 4 Adaptive Regelungstheorie

G 5 Qualitätskontrolle und Zuverlässigkeitstheorie

G 6 Statistische Physik

3. Psychologie und Sozialwissenschaften

G 7 Bevölkerungsstatistik, Demographie

G 8 Empirische Sozialforschung

G 9 Faktorenanalyse

G 10 Lernprozesse

G 11 Skalierungsmethoden

4. Wirtschaftswissenschaften

G 12 Lagerhaltung und Investitionsplanung

G 13 Ökonometrie

G 14 Unternehmensforschung

H Proseminar und Seminare

In den Seminaren soll der Student selbständig wissenschaftliche Literatur verstehen, verarbeiten und darstellen lernen. Sie haben also sowohl eine wissenschaftliche als auch eine didaktische Funktion, welche beide insbesondere im Hinblick auf die Diplomarbeit von Bedeutung sind. Häufig wird sich aus den Seminaren eine Anregung

für das Thema der Diplomarbeit ergeben. Das Proseminar dient zur Vorbereitung und Einübung der Arbeitsweise in den Seminaren.

Es werden wahlweise ein Proseminar (H1) oder das Anfängerpraktikum (J2) zum Vordiplom verlangt. Zum Diplom werden zwei Seminare vorausgesetzt.

J Praktika

	(V + Ü)
J1 Programmieren	(2 + 2)
J2 Anfängerpraktikum	(0 + 2)
J3 Fortgeschrittenenpraktikum 1	(0 + 4)
J4 Fortgeschrittenenpraktikum 2	(0 + 4)

Das Anfängerpraktikum J 2 dient der Anwendung von Kenntnissen aus Studienelement A. Darüberhinaus können jedoch auch Beispiele numerisch behandelt werden, deren theoretische Begründung erst in späteren Vorlesungen erbracht wird.

Zur Vorbereitung der statistischen Fortgeschrittenen-Praktika ist die Vorlesung J 1 'Programmieren' erforderlich. Sie dient dem Erlernen mindestens einer Programmiersprache und dem Umgang mit der EDV - Anlage. Diese Kenntnisse werden in den statistischen Fortgeschrittenen-Praktika J 3 und J 4 angewandt, vertieft und erweitert. Diese dienen jedoch vor allem der Anwendung erworbener statistischer Kenntnisse. Sie können teils direkt mit einer Vorlesung gekoppelt werden, teils kann es sich um nebenfachorientierte Projektstudien handeln.

Die Vorlesung 'Programmieren' soll vor dem Vordiplom gehört werden. Für die praktische Studienrichtung sind zwei Praktika, davon eins projektbezogen, für die theoretische ist ein Praktikum vorgeschrieben.

K Nebenfach

Aus folgenden Fachgebieten kann ein Nebenfach im Studiengang Statistik studiert werden:

Biologie

Chemie

Informatik

Ingenieurwissenschaften

Medizin

Pädagogik

Physik

Psychologie

Raumplanung

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Weitere Fächer können durch die Abteilungsversammlung als Nebenfach zugelassen werden, sofern sie als Anwendungsgebiete statistischer Methoden in Frage kommen oder für die Entwicklung statistischer Methoden von Bedeutung sind. Für jedes zugelassene Nebenfach hat die Abteilung Statistik mit den betreffenden Abteilungen der Universitäten Dortmund und Bochum sowie mit der Pädagogischen Hochschule Dortmund Nebenfachvereinbarungen getroffen, die Umfang, Inhalt und Prüfungsanforderungen im Nebenfach regeln.

5.2 Studienverlaufsplan

In dem Studienverlaufsplan ist die Zuordnung der Vorlesung zu ihrem Studienelement angegeben. (Nicht aufgeführt ist die Belastung durch das Nebenfach. Sie ist nicht einheitlich festzusetzen, beträgt aber zwischen 8 und 16 Semesterwochenstunden, sowohl vor als auch nach dem Vordiplom.) .

Es ist zu empfehlen, das Studium der Statistik im Wintersemester zu beginnen. Es wird im allgemeinen nicht ratsam sein, sehr von den durch den Studienverlaufsplan festgelegten Empfehlungen zur Organisation des Studiums abzuweichen, besonders nicht vor dem Vordiplom.

STUDIENVERLAUFSPLAN STATISTIK

Praktische und theoretische Studienrichtung (ohne Nebenfach)

Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik I (C2) (4 + 2)	Deskriptive Statistik (A2) ((2 - 4) + 2)	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik I (C1) (4 + 2)	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik II (C2) (4 + 2)
Elementare Stichprobenverfahren (A3) (2 + 2)	Elementare Stichprobenverfahren (A3) (2 + 2)	Höhere Mathematik III (B4) oder mathematische Spezialvorlesung (4 + 2) Einführung in die Maßtheorie (E1) (2 + 1)	Lineare Modelle (D1) (4 + 2)
Analysis I (B2) (3 + 2)	Analysis II (B3) (3 + 2)	Höhere Mathematik III (B4) oder mathematische Spezialvorlesung (4 + 2) Einführung in die Maßtheorie (E1) (2 + 1)	Höhere Mathematik IV (B5) (Numerik) (4 + 2)
Lineare Algebra I (B1) (2)	()	Programmieren (J1) (2 + 2)	()
()	()	Statistisches Anfängerpraktikum (J2) oder Proseminar (H1) (2)	()
(13 - 15)		(21)	(18)

STUDIENVERLAUFSPLAN STATISTIK

Praktische Studienrichtung (ohne Nebenfach)

8. Semester

7. Semester

6. Semester

Semester

Statistik I (C3) (2)	Statistik II (C4) (4+2)	Quantitative Methoden im Nebenfach (G) ((4-6) + (2-3))	Spezielle Methoden (F) (4+2)
Stochastische Prozesse (E2) (2)	Spezialgebiete der Statistik (F) (2+1)	Spezialgebiete der Statistik (F) (2+1)	
	Stichprobenverfahren (D3) (4+2)		
Statistisches Fortgeschrittenen- praktikum I (J3)		Statistisches Fortgeschrittenen- praktikum II (projektbezogen) (J4) (4)	Seminar (H5) (2)
	Seminar (H4) (2)		
	(17)	(13-16)	(8)

STUDIENVERLAUFSPLAN STATISTIK

Theoretische Studienrichtung (ohne Nebenfach)

	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Wahrscheinlichkeitstheorie und Stochastische Prozesse (E2)	Statistik II (C4) (4 + 2)	Spezialgebiete der Statistik (F) (2 + 1)	Spezialgebiete der Statistik (F) (4 + 2)
Wahrscheinlichkeitstheorie und Stochastische Prozesse (E3)	Maßtheoretische Test- u. Schätztheorie (D2) (4 + 2)	Quantitative Methoden im Nebenfach (G) ((4 - 6) + (2 - 3))	
Wahrscheinlichkeitstheorie und Stochastische Prozesse (E4)	Wahrscheinlichkeitstheorie und Stochastische Prozesse (maßtheoretisch) II (E4) (4 + 2)		
		Statistisches Fortgeschrittenenpraktikum (J4) (4)	
		Seminar (H2) (2)	Seminar (H3) (2)
	(18)	(15 - 18)	(8)

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen

6.1 Formelle Vorlesungsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren wird grundsätzlich nicht die Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt. (Siehe jedoch 6.3.)

Für die Teilnahme an den Fortgeschrittenen-Praktika ist ein Nachweis über die erforderliche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen C 1 und C 2 erforderlich.

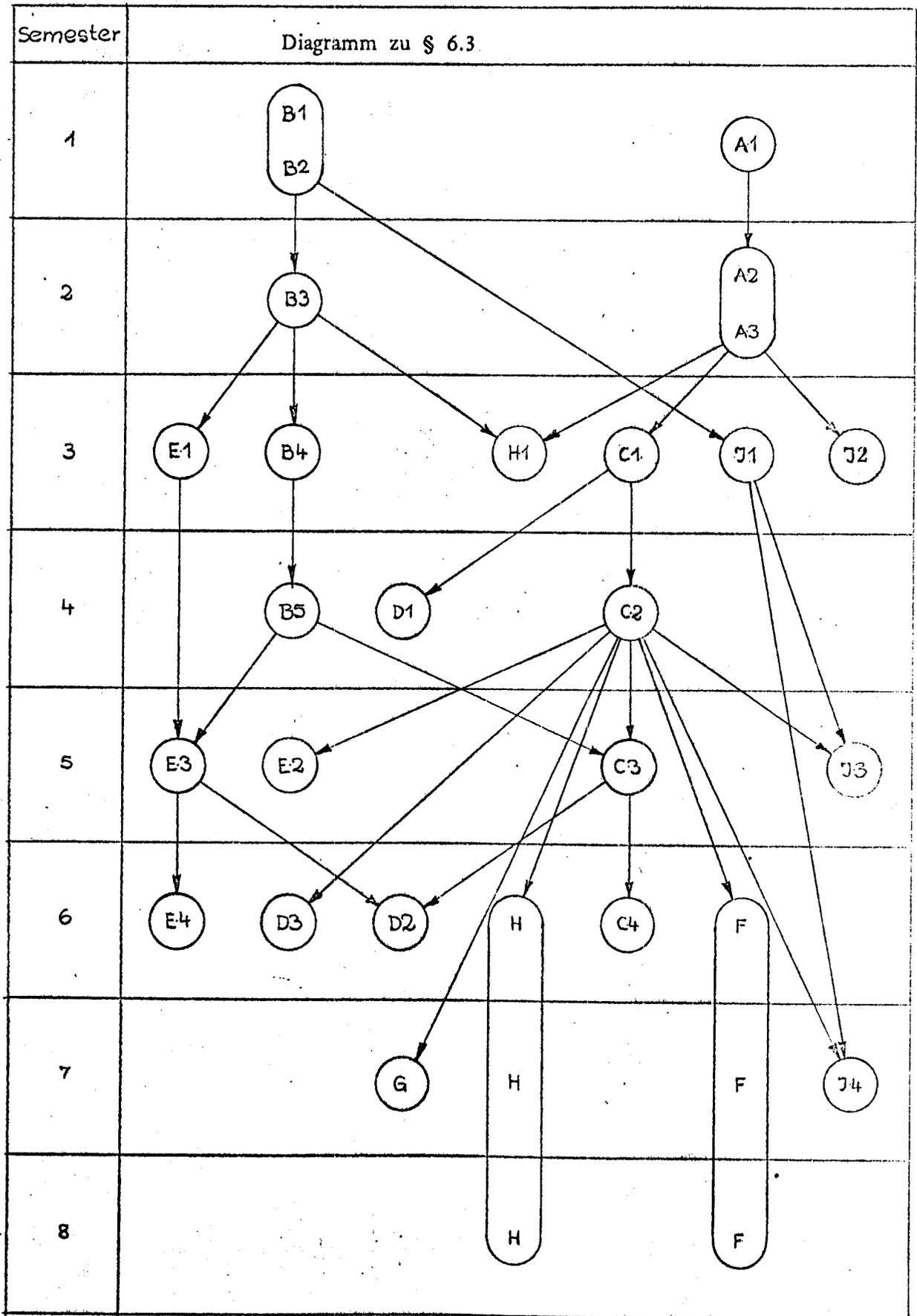
Außerdem kann für die Teilnahme an den statistischen Fortgeschrittenen-Praktika der Besuch von speziellen Vorlesungen vorausgesetzt oder gefordert werden.

6.2 Prüfungsvoraussetzungen

Keine.

6.3 Sachliche Vorlesungsvoraussetzungen

Die folgenden Zulassungsvoraussetzungen werden nicht formal gefordert, sie ergeben sich jedoch aufgrund der benötigten Vorkenntnisse für die einzelnen Lehrveranstaltungen aus dem hierarchischen Aufbau der Lehrveranstaltungen aus folgendem Diagramm (mit den Bezeichnungen aus § 5.1):



Für F, G, H 2 - 5, J 3, 4 ist C 2 minimale Voraussetzung,
häufig sind weitere Kenntnisse erforderlich.

§ 7

Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Die Prüfungsbedingungen werden durch die Diplomprüfungsordnung im einzelnen geregelt. Dieser Paragraph gibt eine Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in den Paragraphen 6 und 16 der Diplomprüfungsordnung geregelt.

7.1 Diplom-Vorprüfung

Zulassungsvoraussetzung ist ein viersemestriges Fachstudium, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Dortmund. Auf begründeten Antrag kann von beiden Bestimmungen abgegangen werden.

Zulassungsvoraussetzung sind ferner:

Benotete Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an

- a) mindestens zwei der Lehrveranstaltungen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I;
- b) mindestens zwei der Lehrveranstaltungen Deskriptive Statistik, Elementare Stichprobenverfahren, Lineare Modelle;
- c) den Lehrveranstaltungen Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik I und II;
- d) den Lehrveranstaltungen Spezialvorlesung (z.Z. Höhere Mathematik III) oder Numerik (Höhere Mathematik IV).

Der Bewerber wird nicht zugelassen, wenn er die Diplom-Vorprüfung oder Hauptprüfung in Statistik endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung kann durch den Diplom-Prüfungsausschuß versagt werden, falls der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in einer der folgenden Fachrichtungen endgültig nicht bestanden hat: Informatik, Ingenieurwissenschaften, Mathematik, Physik, Wirtschaftswissenschaften.

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus der mündlichen Prüfung in den Fächern:

- 1.) Mathematische Grundlagen ;
- 2.) Elementare Statistik und Lineare Modelle ;
- 3.) Grundlagen der Mathematischen Statistik;

und der Prüfung im Nebenfach. Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten. Wie die Prüfung im Nebenfach abgehalten wird, richtet sich nach den Vorschriften der Abteilung, in der das Nebenfach studiert wurde, und nach der Nebenfachvereinbarung zwischen der Abteilung Statistik und dieser Abteilung.

Es werden folgende Kenntnisse verlangt:

Fach 1

Analysis I und II (B 2 und B 3)
Lineare Algebra I (B 1)

Fach 2

Deskriptive Statistik (A 2)
Elementare Stichprobenverfahren (A 3)
Lineare Modelle (D 1)

Fach 3

Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik I und II (C 1 und C 2)

Nebenfach

Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 bis 16 Wochenstunden.
Einzelheiten im Nebenfach werden von den beteiligten Abteilungen geregelt.

7.2 Diplom-Hauptprüfung

Zulassungsvoraussetzung ist ein bestandenes Vordiplom in Statistik und ein 8-semesteriges Fachstudium, davon zwei Semester nach der Diplom-Vorprüfung. Auf begründeten Antrag kann von beiden Bestimmungen abgegangen werden.

In der praktischen Studienrichtung müssen für die Zulassung Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den Fortgeschrittenenpraktika I und II (J3 und J4), an zwei Seminaren (H), an Lehrveranstaltungen über quantitative Methoden (G) in dem für die Diplom-Hauptprüfung gewählten Nebenfach im Umfang von vier Wochenstunden, an den Übungen mindestens einer Vorlesung über Spezialgebiete der Statistik (F), sowie benotete Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen B4 und B5 erbracht werden.

In der theoretischen Studienrichtung müssen für die Zulassung Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einem Fortgeschrittenenpraktikum, ^(J4) an zwei Seminaren, an Lehrveranstaltungen über quantitative Methoden ^(G) in dem für die Diplom-Hauptprüfung gewählten Nebenfach im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden, an den Übungen

mindestens zweier Vorlesungen über Spezialgebiete der Statistik^(F) sowie benotete Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen B IV und B V erbracht werden.

Wer die Diplom-Hauptprüfung in Statistik endgültig nicht bestanden hat, wird nicht zugelassen.

Die Diplom-Hauptprüfung in der praktischen Studienrichtung besteht aus:

- a) Der Diplomarbeit
- b) Je einer Prüfung in den Fächern
 - 1.) Mathematische Statistik
 - 2.) Stochastische Prozesse
 - 3.) Spezialgebiete der Statistik
 - 4.) Nebenfach

Es werden folgende Kenntnisse verlangt:

Fach 1

Statistik I und II (C 3 und C 4)

Stichprobenverfahren (D 3)

Fach 2

Stochastische Prozesse (E 2)

Mindestens eine weitere Spezialvorlesung über "Stochastische Prozesse" (F)

Fach 3

Mindestens zwei Vorlesungen über Spezialgebiete der Statistik^(F) im Gesamtumfang von mindestens acht Wochenstunden. Diese Vorlesungen dürfen weder mit der für Fach 2 gewählten Spezialvorlesung noch mit den Lehrveranstaltungen über 'Quantitative Methoden im Nebenfach' (G) zusammenfallen.

Fach 4

Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 bis 16 Wochenstunden.

Die Prüfung in den Fächern 1 bis 3 ist in beiden Studienrichtungen mündlich und dauert etwa je eine halbe Stunde. Im Fach 4 richtet sie sich nach den Vorschriften

der Abteilung, an der das Nebenfach studiert wurde und nach der Nebenfachvereinbarung zwischen der Abteilung Statistik und dieser Abteilung.

Die Diplom-Hauptprüfung in der theoretischen Studierrichtung besteht aus:

- a) Der Diplomarbeit
- b) Je einer Prüfung in den Fächern:
 - 1.) Mathematische Statistik
 - 2.) Wahrscheinlichkeitstheorie und Stochastische Prozesse
 - 3.) Spezialgebiete der Statistik
 - 4.) Nebenfach

Es werden folgende Kenntnisse verlangt:

Fach 1

Statistik I und II (C 3 und C 4)
Maßtheoretische Schätz- und Testtheorie (D 2)

Fach 2

Wahrscheinlichkeitstheorie und Stochastische Prozesse (maßtheoretisch) I und II (E3 und E4)

Fach 3

Mindestens zwei Vorlesungen über 'Spezialgebiete der Statistik' im Gesamtumfang von mindestens acht Wochenstunden. Sie dürfen nicht mit den Lehrveranstaltungen über 'Quantitative Methoden im Nebenfach' ^(F) _(G) zusammenfallen.

Fach 4

Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 bis 16 Wochenstunden.

§ 8

Übergänge von anderen Studiengängen/richtungen

Die praktische und theoretische Studienrichtung Statistik unterscheiden sich bis zum Vordiplom nicht.

Da bis zum Vordiplom die Hauptbelastung in dem Erwerb der mathematischen Grundausbildung liegt, ist ein Überwechseln zum Studienfach Statistik bis etwa zum dritten Semester ohne große Schwierigkeiten und ohne großen Zeitverlust für Mathematiker und Naturwissenschaftler mit gleichen mathematischen Grundlagen möglich. Das verspätete Hören des Studienelementes A wird dann im allgemeinen nicht mehr als ein Semester zusätzliche Studienzeit bis zum Vordiplom erfordern. Auch nach dem Vordiplom ist ein Wechsel zwischen praktischer und theoretischer Studienrichtung möglich. Ein solcher Wechsel wird in der Regel höchstens zwei zusätzliche Fachsemester erfordern.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Fachrichtungen ist in der Diplomprüfungsordnung geregelt.

§ 9

Studienberatung

Die Abteilung Statistik hat eine Studienberatung eingerichtet. Diese wird im allgemeinen durch einen Assistenten durchgeführt. Ort und Zeit sind durch Aushang bekanntgegeben, sie können außerdem im Dekanat erfragt werden.

§ 10

Hinweise

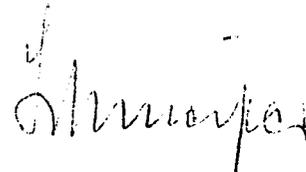
Ein statistisches Praktikum in einem statistischen Amt, einem Industrieunternehmen oder Forschungsinstitut wird empfohlen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 9. 12. 1975



(Prof. Dr. M. Schmeißer)

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß
vom 19. 12. 1975 - II A 5 - 8581.5 - die vom
Senat der Universität Dortmund in seiner 111.
Sitzung am 23. 10. 1975 beschlossene Sozial-
beitragsordnung der Universität Dortmund ge-
nehmigt.

SOZIALBEITRAGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT DORTMUND

vom 23.10. 1975

- (1) Die Universität Dortmund erhebt von den immatrikulierten Studenten in jedem Semester einen Sozialbeitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung und Selbsthilfe der Studentenschaft. Die zur Ableistung des Wehrdienstes beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Sozialbeitrages befreit.
- (2) Von Gasthörern wird nur der Beitrag zur Unfallversicherung erhoben.

§ 2

Der Sozialbeitrag in Höhe von 14,35 DM ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Studentische Selbstverwaltung	10,-- DM
2. Studentische Unfallversicherung (im Privatbereich)	2,35 DM
3. Studentischer Hilfsfonds	<u>2,-- DM</u>
	<u>14,35 DM</u> =====

§ 3

(1) Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

(2) Der Sozialbeitrag wird von der Universität Dortmund eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

§ 4

Der Sozialbeitrag kann mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 Satz 2 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 5

- (1) Das Aufkommen an Sozialbeiträgen wird an folgende Bedarfsträger abgeführt:
1. Anteil nach § 2 Ziff. 1 an das leitende Organ der Studentenschaft,
 2. Anteil nach § 2 Ziff. 2 an das Studentenwerk Dortmund,
 3. Anteil nach § 2 Ziff. 3 auf ein Sonderkonto, über das das leitende Organ der Studentenschaft verfügt.
- (2) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung darf nur für Zwecke der Studentenschaft verwandt werden.
- (3) Innerhalb der Zweckbestimmung verwalten das leitende Organ der Studentenschaft und das Studentenwerk die Sozialbeitragsmittel in eigener Verantwortung.

§ 6

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Sozialbeitrages gelten die Richtlinien NW zu § 44 LHO vom 14.12.1971 (GVBl NW S. 397 i. V. m. Vorl. Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (RdE des FM vom 21.7.1972 (MBl NW S. 1436)). Die Prüfung der Verwendungsnachweise obliegt der Universität unbeschadet des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofes.

§ 7

Die Sozialbeitragsordnung tritt am 1.10.1975 in Kraft.

Ergänzung der Promotionsordnung der Abteilung
Raumplanung

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 18. November 1975 - IB 2 - 8101/051 - die folgende vom Senat der Universität Dortmund am 23. 10. 1975 beschlossene Ergänzung des § 11 Abs. 3 der Promotionsordnung der Abteilung Raumplanung genehmigt:

Scheidet der Hochschullehrer, der die Dissertation angeregt oder betreut hat, aus der Universität Dortmund aus, so gilt er im Hinblick auf das Promotionsverfahren weiterhin als deren Mitglied.